**Notbetreuung in Grundschulen**

**Antrag auf Notbetreuung eines Kindes**

Auf Weisung der Niedersächsischen Landesregierung stellt die Notbetreuung eine absolute Ausnahme dar, die von den wenigsten in Anspruch genommen werden soll und kann.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, Ihren Anspruch auf Notfallbetreuung zu prüfen und ggf. nachzuweisen. Die Anmeldung zur Notbetreuung befindet sich auf der nächsten Seite!

Bitte beachten Sie: Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen die Infektionsketten des Corona-Virus unterbrochen werden. **Eine Notbetreuung dient lediglich zur Sicherstellung von Berufszweigen von allgemeinem öffentlichem Interesse und kann daher nur im absoluten Ausnahmefall gewährt werden!** Bitte prüfen Sie daher sehr sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft. Der Aufenthalt zuhause und in kleinen Gruppen ist unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.

**Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse:**

Erziehungsberechtigte im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 4 sind Personen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind, etwa Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche. Aber auch die etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur – Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist.

Im Antrag ist die Berufsgruppe konkret zu nennen, die überhaupt für eine Berechtigung zur Notbetreuung in Frage kommt. Sofern eine Tätigkeit auch in häuslicher Tätigkeit wahrgenommen werden kann, ist eine Notbetreuung nicht erforderlich.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. Sicherung des Kindeswohls, erheblicher Verdienstausfall, drohende Kündigung).

Dieser Antrag darf nur gestellt werden, wenn **alle Alternativen für eine Notbetreuung geprüft** wurden und zu keiner Lösung führten.

Mit dem Ausfüllen des Antrags sind Sie damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung von der Einrichtung und des Trägers erhoben und verarbeitet werden.

Bitte senden Sie den Antrag zeitnah (**mindestens zwei Tage vor geplanter Inanspruchnahme der Notbetreuung**) per E-Mail an die Schule:

info@gs-sued-huemmling.de